

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 WG wird wie folgt beschränkt:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG wird innerhalb des Landkreises Alb-Donau-Kreis untersagt. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Diese Untersagung gilt auch für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung zugelassenen Gewässerbenutzungen, sofern die jeweilige Erlaubnis oder Bewilligung eine Inhalts- und Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemeingebrauch durch Allgemeinverfügung beschränkt ist.
3. **Die einschränkenden Regelungen in Nummer 1 und Nummer 2 gelten nicht für Entnahmen aus der Donau, dem Gießen, der Iller, der Rot, der Westernach, der Riß und dem Stehenbach sowie aus Baggerseen.**
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt außer Kraft mit Ablauf des **26. August 2025**. Soweit es die Situation erfordert, kann diese Allgemeinverfügung verlängert werden.

II. Begründung:

Nach § 21 Abs. 2 WG kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, im Einzelfall geregelt, beschränkt oder verboten werden. Zuständig für den Alb-Donau-Kreis ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (§ 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG).

Die lange anhaltende Trockenheit während des Frühsommers hat in vielen Teilen Baden-Württembergs zu einer geringen Wasserführung geführt, insbesondere in kleinen Bächen und Flüssen. Auch im Alb-Donau-Kreis werden in den kleinen Gewässern und den Karstgewässern trotz der Niederschläge in den vergangenen Tagen immer noch niedrige Wasserstände verzeichnet.

Die Folge niedriger Wasserstände sind erhöhte Wassertemperaturen und ein sinkender Sauerstoffgehalt. Neben den geringen Abflüssen verschlechtert sich auch das Mischungsverhältnis zwischen geklärtem Abwasser und Flusswasser, sodass die organische Belastung steigt und der Sauerstoffgehalt weiter sinkt. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die aquatische Umwelt: Fische, Muscheln, Amphibien, Wasserpflanzen und Kleinstlebewesen finden unter diesen Bedingungen zunehmend schlechtere Lebensbedingungen vor oder verlieren ihren Lebensraum vollständig. Auch die Uferbereiche trocknen aus und wichtige Laichplätze und Rückzugsräume gehen verloren. Zusätzliche Wasserentnahmen können die Situation weiter verschärfen und das ökologische Gleichgewicht der Gewässer stören.

Die Gewässer sind nach § 6 WHG so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten wird.

Zu Nummer 1:

Diese Regelung gilt für oberirdische Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG. Darunter fallen auch Quellen, wenn die Quelfassung dazu dient, das Wasser der Quelle im geordneten Lauf durch Leitungen, Röhren oder offene Gerinne einem (anderen) oberirdischen Gewässer zuzuführen.

Die Beschränkung ist geeignet, die Gewässer im Alb-Donau-Kreis vor weiteren Störungen durch Wasserentnahmen und einer damit verbundenen verringerten Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der derzeit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, das zur Erreichung des Schutzzwecks ebenso geeignet ist, wie die Beschränkung des Gemeingebrauchs. Obwohl es in den vergangenen Wochen wiederholt zu Niederschlägen gekommen ist, fielen diese häufig sehr lokal aus. Eine nennenswerte Erhöhung der Wasserstände war daher vor allem in größeren Gewässern mit ausgedehntem Einzugsgebiet zu verzeichnen. In kleineren Gewässern blieb die Wirkung hingegen begrenzt; hier bewegen sich die Wasserstände weiterhin im Bereich des Niedrigwassers. Lokale Niederschläge und Gewitter haben daher die Niedrigwasserlage nur lokal abgemildert. Mit einer grundlegenden Entspannung und einem nachhaltigen Anstieg der Abflüsse und der Wasserstände v.a. in den kleineren Gewässern ist im Hinblick auf die aktuellen Wetterprognosen innerhalb des Alb-Donau-Kreises nicht zu rechnen. Besonders in Zeiten, in denen Gewässer wenig Wasser führen und der Bedarf an Bewässerung hoch ist, ist es notwendig die Wasserentnahme zum Schutz der Gewässer zu beschränken.

Die Beschränkung der Wasserentnahmen hat nachteilige Auswirkungen auf Personen, die bisher im Rahmen des Gemeingebrauchs Wasser aus den Gewässern entnehmen konnten. Daher ist eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Schutz der Gewässerökologie und den Interessen der Allgemeinheit einerseits und den individuellen Nutzungsinteressen andererseits erforderlich. Für Betroffene bedeutet die Beschränkung potenziell eine Reduzierung des individuellen Wasserverbrauchs oder die Umstellung auf alternative Quellen, wie z.B. gesammeltes Regenwasser oder die öffentliche Trinkwasserversorgung, wobei letztere mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Insbesondere die Landwirtschaft kann gegebenenfalls mit Ernteaussfällen oder der Notwendigkeit konfrontiert sein, auf eine alternative Wasserquelle zurückzugreifen, die in der Regel mit Kosten verbunden ist.

Demgegenüber stehen jedoch gewichtige Gemeinwohlbelange, wie der Schutz der Gewässerökologie und der Natur. Die oberirdischen Gewässer sind essenzielle Ökosysteme, deren Zustand durch niedrige Wasserstände, hohe Temperaturen und ein schlechtes Mischungsverhältnis gefährdet wird.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz dieser Gemeinwohlbelange gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Wasserentnehmer. Die vorübergehende Beschränkung der Wasserentnahmen wird als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel betrachtet, wobei darauf geachtet wurde, die Einschränkungen auf das Notwendigste zu begrenzen. Wasserentnahmen durch das Schöpfen mit Handgefäßen sind weiterhin möglich.

Zu Nummer 2:

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen in der Regel gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung. Sofern die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung eine entsprechende Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemeingebrauch durch Allgemeinverfügung beschränkt ist, gilt das Wasserentnahmeverbot auch für den Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung. Diese Regelung beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung, den Wasserhaushalt zu schützen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Betroffen von dieser Regelung sind neben Privatpersonen insbesondere Landwirte, Gemeinden und Unternehmen, die das Wasser zum Beispiel zur Bewässerung und für Produktionsprozesse nutzen.

Die Regelung unter Nummer 2 ist geeignet, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in Trockenzeiten zusätzliche Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Entnahmeverbot erforderlich, da gerade bei erlaubten Entnahmen in der Regel größere Wassermengen entnommen werden und die Beschränkung des Gemeingebrauchs allein nicht ausreicht, um die Gewässer im notwendigen Maß vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen.

Die Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen erfordert eine sorgfältige Betrachtung. Der Schutz des Wasserhaushalts und der Gewässerökologie hat eine hohe Priorität. Wie eingangs beschrieben, gefährdet die anhaltende Trockenheit die Lebensbedingungen in den Gewässern. Zusätzliche Wasserentnahmen würden diesen Zustand weiter verschärfen. Dem gegenüber stehen die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere für Landwirte und Unternehmen. Ernte-, Produktionsausfälle und Einbußen können die Folge sein. Es ist wichtig zu betonen, dass gemäß § 10 Abs. 2 WHG grundsätzlich kein Anspruch auf den Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge besteht. Darüber hinaus wurden die Inhaber betroffener wasserrechtlicher Erlaubnisse durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in ihrer Erlaubnis frühzeitig darauf hingewiesen, dass Situationen eintreten können, in denen die Wasserentnahmen beschränkt oder untersagt werden müssen.

Diese Nebenbestimmung diene auch dem Zweck, die Wasserentnehmer zu sensibilisieren, eine alternative Wasserversorgung einzuplanen oder wassersparende Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Abhängigkeit von oberirdischen Gewässern zu reduzieren.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen kommt die untere Wasserbehörde zu dem Schluss, dass die Untersagung der Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im Alb-Donau-Kreis unerlässlich ist, um den Wasserhaushalt und die Gewässerökologie zu schützen. In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit, Ausnahmen zu beantragen (Regelung Nummer 5). Im Ergebnis wiegen die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur in diesem Fall schwerer als das Interesse des Betroffenen an einer unbeschränkten Wasserentnahme. Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der aktuellen Wetterprognose getroffen und regelmäßig überprüft, um sie gegebenenfalls an veränderte Bedingungen anzupassen.

Die Anordnungen unter den Nummern 1 und 2 tragen der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht Rechnung, dass jede Person verpflichtet ist, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (§ 5 WHG).

Zu Nummer 3:

Die Donau, die Iller, die Rot, die Westernach, die Riß und der Stehenbach sind von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ausgenommen, da die hydrologischen Kennwerte aufgrund der teils starken Niederschläge in den vergangenen Wochen wieder über dem Mittelwert niedrigster jährliche Abflüsse und Wasserstände liegen. Darüber hinaus ist der Gießen von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen, da es sich hierbei um ein durch die Iller gespeistes und reguliertes Gewässer mit einem kontinuierlichen Abflussgeschehen handelt. Neben den genannten Gewässern sind Baggerseen von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rechte Dritter, insbesondere aus Eigentum oder Pacht, unberührt bleiben.

Zu Nummer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Im Hinblick auf die kurze Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 5. August 2025 ist es nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen weiterhin ausgeübt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der erforderliche Mindestabfluss, der benötigt wird, um die gewässerbiologischen Vorgänge aufrecht zu erhalten, nicht mehr gewährleistet. Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer baldigen Beschränkung der Entnahmen mit dem entgegenstehenden Interesse des Einzelnen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, muss letzteres zurücktreten.

Zu Nummer 5:

Die Regelung ermöglicht in begründeten Fällen unter sorgfältiger Abwägung durch die untere Wasserbehörde, Ausnahmen von den Beschränkungen unter den Nummern 1 und 2 zuzulassen.

Zu Nummer 6:

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat bereits am 25.06.2025 und am 10.07.2025 eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen erlassen. Da insbesondere kleinere Bäche und Flüsse weiterhin niedrige Abflüsse und Wasserstände aufweisen, ist es nun notwendig, eine erneute Allgemeinverfügung zu erlassen. Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 26. August 2025 orientiert sich an der Abflusssituation und an der aktuellen Wetterprognose. Sollte sich die Wetterlage und damit der Zustand der Gewässer bis dahin nicht geändert haben, ist vorgesehen, die Allgemeinverfügung zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 des LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die Adressaten der Allgemeinverfügung sind nicht ausreichend bestimmbar. Der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG als Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Allgemeinverfügung wirksam und zu beachten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Alb-Donau-Kreises vom 24.10.2016 durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Landkreises www.alb-donau-kreis.de unter der Rubrik Dienstleistungen, Service -> Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, erhoben werden.

IV. Hinweise:

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 € verhängt werden.

Die Allgemeinverfügung und seine Begründung kann beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 S. 2 LVwVfG).

Ulm, den 1. August 2025
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Untere Wasserbehörde

gez. Heiner Scheffold
Landrat

Dieses Dokument wurde am 05.08.2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.